



LandesnaturaSchutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Ref. 64  
Postfach 10 34 39  
**70029 Stuttgart**

Bearbeitung:

Stuttgart, 13.08.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

**Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO)  
hier: Stellungnahme von BUND, Fridays for Future, LNV und NABU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

BUND, Fridays for Future, LNV und NABU danken für die Zusendung des Verordnungsentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, Dachflächen von gewerblichen Bauwerken und Parkplatzflächen für Photovoltaikanlagen verpflichtend für die Erzeugung von erneuerbarem Strom zu aktivieren.

Grundsätzliches:

Der vorliegende 8-seitige Entwurf ist für eine praxisorientierte Umsetzung zu lang und schafft bei den unteren Baurechtsbehörden neue Fragestellungen, Verunsicherungen und Verwirrungen.

Statt zu meinen, für alles und jeden Fall eine vermeintliche Regelung zu treffen, ist es sinnvoller, die grundlegende Zielsetzung (möglichst viel installierte Leistung, nicht möglichst viel

---

**BUND Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Marienstr. 28  
D-70178 Stuttgart  
T 0711/620306-0, F -77  
bund.bawue@bund.net

**Fridays for Future  
Baden-Württemberg**  
baden-wuerttemberg@  
fridaysforfuture.de

**LNV  
Baden-Württemberg e.V.**  
Olgastraße 19  
D-70182 Stuttgart  
T 0711/248955-20, F -30  
info@lnv-bw.de

**NABU Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Tübinger Str. 15  
D-70178 Stuttgart  
T 0711/96672-0, F -33  
[nabu@nabu-bw.de](mailto:nabu@nabu-bw.de)

belegter Dachfläche) kurz und unmissverständlich festzulegen und den unteren Baurechtsbehörden bei der Umsetzung den notwendigen fachlichen Spielraum zu belassen.

Zudem sollte klar sein, dass aufgrund der schon viele Jahre andauernden schwachen Nachfrage nach Photovoltaikdachanlagen und dem weitgehenden Erliegen einer inländischen Produktion von Modulen eine Nachfrageerhöhung zu deutlichen Preiserhöhungen und Mängeln und Verzögerungen bei der Ausführung führen wird. Daher stellt sich die Frage, inwieweit die Qualitätssicherung bei der Ausführung sichergestellt werden kann. Viele der noch vor 10 Jahren im Markt befindlichen ausführenden Firmen sind inzwischen vom Markt verschwunden.

Wir sehen es ebenso als industriepolitische Notwendigkeit an, dass flankierend eine einheimische Modulproduktion aufgezo-gen wird. Insbesondere auch deshalb, weil einheimische Produzenten der Fertigungstechnik vorhanden sind. Vielleicht sollten die ehemaligen Überle-bungen des Fraunhofer ISE, eine Gigafabrik zu errichten, wieder belebt werden.

Auch die vom ZSW Stuttgart entwickelte Dünnschichttechnik sollte auf der Fertigungsseite industriell aufgestellt werden. Gerade die Dünnschichttechnik ist in der Lage, wegen der Möglichkeit der beliebigen Farbigkeit und individuellen Größenordnung in den Markt der industriellen Fassadengestaltung auf der Architektenschiene einzudringen. Gerade im gewerblichen Segment hat das eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Auch wenn das jetzt keine Dächer sind, sollte dieser bisher gänzlich vernachlässigte Markt mit bedacht werden.

#### Im Einzelnen:

Zu § 4,1,1:

Die Formulierung ist sehr umständlich und nicht praxistauglich, da der Sprung zwischen 89° und 90° bzw. zwischen 270° und 271° nicht fachlich begründet ist. Den Stellungnehmenden sind gut funktionierende Anlagen auf Nordseiten bekannt (z.B. Kläranlage Gemeinde Lonsee, 56 KWp, 50 MWh/a), was Zweifel an der Obergrenze von 20° weckt. Hier sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, flexibel auf die Bedingungen vor Ort einzugehen. Warum eine Obergrenze von 60° eingeführt wurde, ist ebenso nicht nachvollziehbar, da der Übergang zur Fasadens-Photovoltaik fließend ist.

Zu § 4,3:

Formulierung ebenso umständlich. Der Hinweis auf Erhebungen von 0,2 m lässt in einfacher Weise Umgehungstatbestände zu, ist beliebig und ohne Mehrwert. Plane Flächen sind zweidimensional.

Zu § 4,4,3.:

Die Untergrenze von 50 m<sup>2</sup> erscheint beliebig und sollte reduziert werden.

§ 4,4,5.:

Wenn die Formulierung überhaupt beibehalten wird, sollten diese Gebäude benannt werden. Hier sind solche Gebäude unbekannt.

§ 4,4,6: Warum gerade nicht ans Stromnetz angeschlossene Gebäude nicht betroffen sind, ist nicht nachvollziehbar und sollte zumindest erläutert werden. Bei Gebäuden mit nennenswertem Eigenverbrauch kann eine Solarnutzung durchaus Sinn ergeben. Bei anderen Gebäuden kann eine entsprechend große Anlagen die Hürden aus § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eventuell beseitigen.

§ 5,2,2.:

Falls die anderweitige Nutzung der Fläche eine solare Überdachung nicht ausschließt, sollten die Flächen nicht pauschal der solaren Nutzung entzogen werden. Die temporären Einschränkungen erscheinen zu undefiniert. Eventuell würde schon eine temporäre Nutzung als Flohmarkt die Flächen aus der Pflicht entbinden.

§ 5,2,4.:

Gerade Parkhäuser und Parkdecks sind geradezu ideal geeignet, um mit Solardächern ausgestattet zu werden. Diese Vorgabe ist unsinnig und kontraproduktiv.

§ 5,2,5.:

Vergleiche Anmerkungen zu § 4,4,6.

§ 6,3:

Die Formulierung vergisst, dass zukünftig die solare Nutzung mit der Begrünung von Dächern baurechtlich abgewogen werden muss. Zudem ist es bei richtiger Konzeption gar kein Problem beide Belange gut zu erfüllen. Wie Praxisbeispiele zeigen, kann die solare Nutzung bei richtiger Planung auch auf einem begrünnten Dach erfolgen, insbesondere bei extensiver Begrünung.

§ 7,2:

Mit diesen Vorgaben wird die Erfüllung der Solarpflicht ad absurdum geführt. Einerseits geschieht dies mit einer Beschränkung auf Investitionskosten und damit einem Verzicht auf Amortisationszeiten (z.B. 20 Jahre) und andererseits durch fehlende Bezugsgrößen.

Im Punkt 1 wird auf Dachflächen abgehoben. Aber was sind die Baukosten? Aus der Verordnungsbegründung wird klar, dass es sich um die Gesamtbaukosten handelt. Dies sollte unmissverständlich in Punkt 1 geregelt werden oder ganz entfallen.

Punkt 2 ist ebenso unsinnig! Die meisten ebenerdigen Parkplätze entstanden in der Vergangenheit ohne Überdachung, was sowohl die Frage aufwirft, auf was sich die Mehrkosten beziehen. Auf die Kosten des gesamten beispielsweise Verbrauchermarkts, die einer Parkplatzfläche mit Überdachung oder die einer Parkplatzfläche ohne Überdachung? Die Überdachung von Parkplätzen übersteigt die Kosten einer flächengleichen PV-Anlage auf einem Dach wegen der statisch aufwendigen Unterkonstruktion immer um das Mehrfache. Aber was will man eigentlich? Dann werden nur noch Parkhäuser gebaut, die bisher nach § 5,2,5 überhaupt kein Solardach brauchen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND

Fridays for Future

LVN

NABU